



Trachselwald - Heimisbach

Botschaft

des Gemeinderates

zur

Einwohnergemeindeversammlung von

Mittwoch, 2. Dezember 2020, 20.00 Uhr

Mehrzweckanlage Chramershus, Heimisbach

Vorwort

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Trachselwald

In der Botschaft des Gemeinderates, welche Sie heute erhalten, informieren wir Sie über die Geschäfte, welche an der Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2020 zum Beschluss vorgelegt werden.

Zu Beginn der Versammlung werden die Gemeinderäte aus den Aktualitäten ihrer Ressorts berichten.



Das Budget 2021 weist einen Fehlbetrag aus. Wie sich die Situation mit der Covid-Pandemie nächstes Jahr auch auf die Gemeindefinanzen auswirken wird, können wir nicht genau einschätzen. Die Gemeinderäte und Kommissionen wurden für die Budgetierung angehalten, sich Gedanken zu machen und wo immer möglich zurückhaltend zu sein.

Wegen dem Rücktritt von Matthias Moser sind wir auf der Suche nach einem neuen Gemeinderat/einer neuen Gemeinderätin. Leider sind per Ende Oktober keine Vorschläge aus der Bevölkerung eingegangen. Somit ist aktuell der Gemeinderat unterwegs. Verschiedene Gespräche wurden schon geführt, aber bis zum Redaktionsschluss der Botschaft konnte noch niemand für das Amt gewonnen werden.

An der diesjährigen Klausur hat der Gemeinderat diverse Reglemente überprüft und angepasst.

Wie bereits an der letzten Gemeindeversammlung haben wir auch dieses Mal drei überarbeitete Reglemente, welche wir zur Abstimmung bringen werden.

In den Legislaturzielen 2018-2021 hat der Gemeinderat definiert, dass Zusammenarbeitsmöglichkeiten mit anderen Gemeinden geprüft werden.

Seit gut einem halben Jahr haben wir dieses Thema aufgegriffen und sind im Gespräch mit Sumiswald. Gerne informiere ich Sie an der Gemeindeversammlung über den «Stand der Dinge».

Der Gemeinderat wird alles daran setzen, dass die Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Weisungen des BAG an der Gemeindeversammlung eingehalten werden, so dass alle Bürgerinnen und Bürger ohne Bedenken daran teilnehmen können. Es herrscht dieses Mal während der Versammlung Maskenpflicht.

Über Ihre Teilnahme an der Gemeindeversammlung freue ich mich.

Mit freundlichen Grüssen

Kathrin Scheidegger, Gemeindepäsidentin

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

von Mittwoch, 2. Dezember 2020, 20.00 Uhr in der Mehrzweckanlage Chramershus, Heimisbach

Traktanden

1. Informationen aus den Ressorts
2. Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates
3. Beschlussfassung über die Steueranlagen und das Budget 2021
4. Beschlussfassung über die Neufassung des Reglementes über die Auflösung der Neubewertungsreserve
5. Beschlussfassung über die Neufassung des Reglementes über die Benützung von Räumen in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Trachselwald
6. Beschlussfassung über die Neufassung des Gebührenreglementes
7. Information über das Projekt "Kooperation mit Sumiswald"
8. Verschiedenes

Die Unterlagen können bis am 1. Dezember 2020 auf der Verwaltung eingesehen werden. Zu dieser Versammlung sind alle Stimmberechtigten herzlich eingeladen.

Stimmberechtigt sind die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen. Die Frist von drei Monaten für die Erlangung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten beginnt mit der ordnungsgemässen **Anmeldung** bei der Einwohnerkontrolle zu laufen.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und sind innert 30 Tagen nach der Versammlung bei Wahlen innert 10 Tagen, schriftlich und begründet beim Regierungsrat, Verwaltungskreis Emmental, Dorfstrasse 21, Postfach 754, 3550 Langnau i. E., einzureichen. Auf die Rügepflicht gemäss Art. 49a des Gemeindegesetzes wird hingewiesen.

Das Protokoll dieser Versammlung wird vom 9. Dezember 2020 bis 11. Januar 2021 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufliegen. Es wird auch auf der Homepage verfügbar sein. Während dieser Zeit kann dagegen schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Informationen und Anträge zu den Traktanden:

1. Aus den Ressorts: Rückblick / Ausblick

Die Ratsmitglieder orientieren aus ihren Ressorts über die wichtigsten Geschäfte.

2. Ersatzwahl eines neuen Mitgliedes des Gemeinderates

Bis zum Druck dieser Botschaft lag noch kein "Ja-Wort" vor.

3. Beschlussfassung über die Steueranlagen und das Budget 2021

Auf einen Blick (Management Summary)

Das Budget 2021 schliesst im allgemeinen Haushalt bei einem Aufwand von Fr. 3.331.700 und Ertrag von Fr. 3.213.000 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 118.700 ab. Diesem Ergebnis liegt eine unveränderte Steueranlage von 1.88 Einheiten zu Grunde. Ebenso ist die Liegenschaftssteuer unverändert mit 1,2 ‰ des amtlichen Wertes enthalten.

Dieser Fehlbetrag von Fr. 118.700 ist für unsere Gemeinde sehr hoch. Die Kommissionen, welche die jeweiligen Budgetbereiche verantworten, haben auf Anweisung des Gemeinderates sorgfältig budgetiert. So sind nur dringende Reparaturen und Anschaffungen enthalten. Im Bereich der ordentlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinde ist weder Sparpotential noch Handlungsspielraum vorhanden. Das budgetierte Defizit ist vor allem von den grossen Budgetposten abhängig, wie

- Infrastrukturkosten unserer Gemeindeanlagen (Strassen, Liegenschaften)
- Lastenverteilungssysteme (Sozialhilfe, Bildung, ÖV, etc.)
- Entschädigungen an Gemeinden

Der Gemeinderat und die Kommissionen werden alles daran setzen, dass die finanzielle Situation weiterhin im Lot bleibt. Jeder Budgetposten bleibt eine Schätzung oder Annahme. Diese sind teils sehr genau, teils aber auch von vielen verschiedenen unbekannt Faktoren abhängig und können daher auch markant abweichen. Erst der Rechnungsabschluss 2021 ergibt dann das genaue Ergebnis.

Steueranlagen/Gebühren

Dem Budget für das Jahr 2021 werden folgende, **unveränderte** Anlagen und Gebührensätze zu Grunde gelegt:

Steueranlage	1.88 Einheiten
Liegenschaftssteuer	1.2 ‰ des amtl. Wertes
Feuerwehrpflichtersatz	0.19 Einheiten, mind. Fr. 20.-- max. Fr. 450.--
Hundetaxe	Fr. 20.-- pro Hund
Abwassergrundgebühr	Fr. 3.--/BW
Wassergrundgebühr	Fr. 4.--/BW
Abwasser-Verbrauchsgebühr	Fr. 2.10/m ³
Wasser-Verbrauchsgebühr	Fr. 1.80/m ³
Kehrichtgrundgebühr	Fr. 50.--/Haushaltung
Kehricht -Containermarke 800 l	Fr. 33.--
Kehricht -Containermarke 240 l	Fr. 9.50
Kehricht -Containermarke 140 l	Fr. 5.50
Kehricht -Sackmarke 110 l	Fr. 4.50
Kehricht -Sackmarke 35 l, max. 20 Kg.	Fr. 1.40
Kleinsperrgutmarke bis 30 Kg	Fr. 6.--
Recycling-Sack für Kunststoffflaschen und Getränkekartons	Fr. 1.60

Grüngutmarke für Bündel (Strauch- und Baumschnitt max. 1,5 m/25 Kg.)	Fr. 3.--
Grüngut-Containermarke 140 l	Fr. 3.--
Grüngut-Containermarke 240 l	Fr. 5.--
Grüngut-Containermarke 770 l	Fr. 15.-- (3 x 240 l-Marke)

Wichtige Geschäftsfälle:

- Für das Jahr 2021 sind Nettoinvestitionen von Fr. 393.000 berücksichtigt. Diese beinhalten den Bau eines Löschwassersilos, Beiträge an die Sanierung von privaten Strassen und Güterstrassen, die Erweiterung der ARA im Häntschegrabe Richtung Sürisguet und Fälbe und je eine Etappe der Zustandsaufnahme bei privaten Abwasseranlagen (ZpA) und die Überprüfung der Hofdüngeranlagen (HDA).
- Das Eigenkapital (kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) betrug auf Rechnungsbeginn 2020 total Fr. 2.112.722.34 und die Neubewertungsreserve Fr. 1.531.697.55.

Abschreibungen

Das am 1.1.2016 bestehende Verwaltungsvermögen wurde zu Buchwerten in HRM2 übernommen:

Dieses Verwaltungsvermögen wird innert **10 Jahren**, ab dem Rechnungsjahr 2016 bis und mit Rechnungsjahr 2025, mit Fr. 108.047.70 linear abgeschrieben.

Neues Verwaltungsvermögen

Auf neuen Vermögenswerten werden die planmässigen Abschreibungen nach Anlagekategorien und Nutzungsdauer berechnet.

Funktionale Gliederung	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Einwohnergemeinde	3.760.700	3.642.000	3.804.700	3.804.700	3.692.163	3.692.163
0 Allgemeine Verwaltung	686.700	77.400	677.200	69.500	641.171	71.499
Nettoaufwand		609.300		607.700		569.671
1 Öffentliche Ordnung/Sicherh.	119.300	84.600	125.000	83.900	127.407	95.896
Nettoaufwand		34.700		41.100		31.510
2 Bildung	854.500	125.200	1.027.900	138.600	957.652	163.658
Nettoaufwand		729.300		889.300		793.994
3 Kultur, Sport+Freizeit, Kirche	30.000	4.000	25.600	4.000	27.047	4.389
Nettoaufwand		26.000		21.600		22.658
4 Gesundheit	5.100	0	3.300	0	2.277	0
Nettoaufwand		5.100		3.300		2.277
5 Soziale Sicherheit	857.100	32.000	778.400	2.100	747.260	603
Nettoaufwand		825.100		776.300		746.657
6 Verkehr + Nachrichtenüberm.	251.400	9.800	248.700	9.800	214.710	13.067
Nettoaufwand		241.600		238.900		201.642
7 Umweltschutz und Raumordn.	415.66	334.600	393.100	304.000	378.592	323.585
Nettoaufwand		81.000		89.100		55.007
8 Volkswirtschaft	96.500	133.800	97.600	136.100	104.195	141.345
Nettoertrag	37.300		38.500		37.150	
9 Finanzen und Steuern	444.500	2.840.600	427.900	3.056.700	491.850	2.878.118
Nettoertrag	2.396.100		2.628.800		2.386.268	

Personalaufwand

Der Gesamtaufwand ist auf Fr. 646.400.-- geschätzt. Unser Personalreglement lehnt sich grundsätzlich an die kantonalen Richtlinien an. Bei guten Leistungen werden den Angestellten jährlich Gehaltsstufen gewährt. Die Teuerung richtet sich nach dem Kanton. Der Personalaufwand ist zum Vorjahresbudget rund Fr. 8.500.-- höher.

Sach- und Betriebsaufwand

Der Sachaufwand beträgt Fr. 655.000.-- und liegt gegenüber dem Vorjahresbudget Fr. 7.800.-- tiefer und damit insgesamt im Rahmen des Vorjahres.

Abschreibungen

Diese sind mit Fr. 206.800.-- praktisch identisch mit dem Vorjahresbudget, aber Fr. 18.200.-- höher als in der Jahresrechnung 2019.

Transferaufwand

Dieser beträgt total Fr. 1.962.000.--. Die Entschädigungen an Kanton und Gemeinden, die Abgaben aus der Lastenverschiebung sowie die Beiträge an Kanton und Gemeinden sind zur Jahresrechnung 2018 ebenfalls praktisch gleich, zum Vorjahresbudget aber rund Fr. 66.000.-- tiefer.

Steuerertrag

Die Steuerprognose basiert auf der Berechnung der Finanzplanungshilfe des Kantons Bern und den Prognosen der Steuerverwaltung. Der gesamte Fiskalertrag beträgt Fr. 1.677.800.-- und liegt ca. Fr. 53.000.-- unter dem Rechnungsergebnis 2019 und Fr. 48.900.-- unter den Budgetprognosen 2020.

Der finanzielle Spielraum für den Gemeinderat, als finanzverantwortliches Organ der Gemeinde, ist sehr klein und die Prognosen sind zunehmend schwieriger. Wie stark sich die Pandemie in den Folgejahren auswirken wird, ist sehr ungewiss. Es wurde versucht, die Budgetbeträge möglichst genau zu schätzen, dennoch wird es in der Rechnung zum Teil wieder grössere Abweichungen geben. Der Gemeinderat schätzt sich dennoch bei jedem Abschluss glücklich, wenn die Rechnung nicht schlechter abschliesst als budgetiert.

Investitionen

Geplant sind Investitionen von Fr. 510.000. Dabei werden Fr. 117.000 an Subventionen erwartet.

Es handelt sich um den Bau eines Löschwassersilos, Beiträge an die Sanierung von privaten Strassen und Güterstrassen, die Erweiterung der ARA im Häntschegrabe Richtung Sürisguet und Fälbe und je eine Etappe der Zustandsaufnahme bei privaten Abwasseranlagen (ZpA) und die Überprüfung der Hofdüngeranlagen (HDA).

Allgemeine Übersicht

	Budget 2021	Budget 2020
Jahresergebnis ER Gesamthaushalt (SG 90)	-131.700	-224.100
Jahresergebnis ER Allgemeiner Haushalt (SG 900)	-118.700	-211.300
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen (SG 901)	-13.000	-12.800
Steuerertrag natürliche Personen (SG 400)	1.392.200	1.355.000
Steuerertrag juristische Personen (SG 401)	72.000	67.300
Liegenschaftssteuer (SG 4021)	135.000	128.500
Nettoinvestitionen (SG 5 ./ 6)	393.000	386.000

Übersicht Gesamtergebnis Gemeinde

Erfolgsrechnung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	3.579.400	3.643.800
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	3.422.800	3.408.700
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-156.600	-235.100
Finanzaufwand (SG 34)	37.600	23.600
Finanzertrag (SG 44)	157.400	129.100
Ergebnis aus Finanzierung	119.800	105.500
Operatives Ergebnis	-36.800	-129.600
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	118.800	118.800
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	23.900	24.300
Ausserordentliches Ergebnis	-94.900	-94.500
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-131.700	-224.100

Investitionsrechnung

Aktivierete Investitionsausgaben (SG 690)	510.000	416.000
Passivierete Investitionseinnahmen (SG 590)	117.000	30.000
Ergebnis Investitionsrechnung	393.000	386.000

Ergebnis allgemeiner Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt)

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	3.195.200	3.288.400
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	3.055.700	3.069.200
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-139.500	-219.200
Finanzaufwand (SG 34)	37.000	22.100
Finanzertrag (SG 44)	152.700	124.500
Ergebnis aus Finanzierung	115.700	102.400
Operatives Ergebnis	-23.800	-116.800
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	99.500	99.500
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	4.600	5.000
Ausserordentliches Ergebnis	-94.900	-94.500
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-118.700	-211.300
Kommentar: Die Entwicklung ist genau im Auge zu behalten. Das Rechnungsergebnis 2020 ist wiederum massgebend für nötige Korrekturen im nächsten Budget.		

Ergebnis Spezialfinanzierung Wasserversorgung		
Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	62.500	59.400
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	44.400	41.300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-18.100	-18.100
Finanzaufwand (SG 34)		0
Finanzertrag (SG 44)	1.800	1.700
Ergebnis aus Finanzierung	1.800	1.700
Operatives Ergebnis	-16.300	-16.400
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	0	0
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Wasser	-16.300	-16.400

Kommentar: Im langjährigen Durchschnitt ist ein Deckungsgrad von 100 % anzustreben.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	182.600	160.400
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	175.300	149.400
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7.300	-11.000
Finanzaufwand(SG 34)	0	0
Finanzertrag (SG 44)	2.600	2.600
Ergebnis aus Finanzierung	2.600	2.600
Operatives Ergebnis	-4.700	-8.400
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	0	0
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Abwasser	-4.700	-8.400

Kommentar: Im langjährigen Durchschnitt ist ein Deckungsgrad von 100 % anzustreben.

Ergebnis Spezialfinanzierung **Abfallentsorgung**

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	82.600	77.800
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	78.400	77.500
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-4.200	-300
Finanzaufwand (SG 34)	0	0
Finanzertrag (SG 44)	300	300
Ergebnis aus Finanzierung	300	300
Operatives Ergebnis	-3.900	0
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	0	0
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Abfall	-3.900	0

Kommentar: Im langjährigen Durchschnitt ist ein Deckungsgrad von 100 % anzustreben.

Ergebnis Spezialfinanzierung **Wärme- und Energieversorgung (WEV)**

Betrieblicher Aufwand (SG 30, 31, 33, 35, 36, 37)	56.500	57.800
Betrieblicher Ertrag (SG 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47)	69.000	71.300
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	12.500	13.500
Finanzaufwand (SG 34)	600	1.500
Finanzertrag (SG 44)	0	0
Ergebnis aus Finanzierung	-600	-1.500
Operatives Ergebnis	11.900	12.000
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	19.300	19.300
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	19.300	19.300
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung WEV	11.900	12.000

Kommentar: Aus der PV-Anlage ist ein Überschuss von 4.600 und bei der Fernwärmeversorgung ein Ertragsüberschuss von Fr. 7.300 budgetiert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt:

- Die Steueranlage für die Gemeindesteuern unverändert auf 1.88 Einheiten zu belassen
- Die Liegenschaftssteuern unverändert auf 1,2 ‰ des Amtlichen Wertes zu belassen
- Das Budget 2021, bestehend aus

	Aufwand		Ertrag	
Gesamthaushalt	CHF	3.735.800	CHF	3.604.100
Aufwandüberschuss			CHF	131.700
Allgemeiner Haushalt	CHF	3.331.700	CHF	3.213.000
Aufwandüberschuss			CHF	118.700
SF Wasserversorgung	CHF	62.500	CHF	46.200
Aufwandüberschuss			CHF	16.300
SF Abwasserentsorgung	CHF	182.600	CHF	177.900
Aufwandüberschuss			CHF	4.700
SF Abfall	CHF	82.600	CHF	78.700
Aufwandüberschuss			CHF	3.900
SF Fernwärme	CHF	50.600	CHF	57.900
Ertragsüberschuss	CHF	7.300		
SF PVA	CHF	25.800	CHF	30.400
Ertragsüberschuss	CHF	4.600		

zu genehmigen.

4. Beschlussfassung über die Neufassung des Reglementes über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Die Neubewertungsreserve entstand bei der Umstellung vom Rechnungsmodell HRM 1 auf HRM 2 bei den Liegenschaften im Finanzvermögen, zwei Landparzellen und Aktien. Diese mussten entsprechend den Verkehrswerten aufgewertet werden. Seither sind dadurch unverändert Fr. 1.531.697.55 unter dem Konto 29600.01 bilanziert. Nach Ablauf von 5 Jahren muss gemäss Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung die Neubewertungsreserve in die Schwankungsreserve eingelegt werden. Die Beträge sind zu budgetieren. Für unsere Rechnung 2021 würde dies einen Betrag von knapp Fr. 135.000.-- ausmachen und in den folgenden 5 Jahren noch je rund Fr. 280.000.--. Die Gemeinden können die Auflösung **mittels Reglement** über einen längeren Zeitraum vornehmen, oder ganz darauf verzichten. Das Rechnungsprüfungsorgan unterstützt die zweite Version. Die Neubewertungsreserve soll bei Wertverminderungen dort zur Verfügung stehen, wo sie entstanden ist.

Das Reglement entspricht den Vorgaben des Amtes für Gemeinden und Raumordnung.

Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve

Reglement gestützt auf Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 7 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.

Zweck	Art. 1 Das Reglement regelt die Auflösung der Neubewertungsreserve (Konto 29600.01) ab dem sechsten Jahr nach Einführung von HRM2 in Abweichung von Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 6 GV in der Einwohnergemeinde Trachselwald.
Auflösung der Neubewertungsreserve	Art. 2 Die Neubewertungsreserve wird nicht aufgelöst.
Entnahmen aus der Neubewertungsreserve	Art. 3 Entnahmen aus der Neubewertungsreserve sind nur im Umfang von Artikel 81a Abs. 2 GV nach Aufbrauchen der Schwankungsreserve gestattet (Art. T2-3 Abs. 2 Ziff. 3 Bst. b GV).
Inkrafttreten	Art. 4 Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Auflösung der Neubewertungsreserve zu genehmigen.

5. Beschlussfassung über die Neufassung des Reglementes über die Benützung von Räumen in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Trachselwald

Das Reglement über die Benützung der Mehrzweckanlage Heimisbach und übriger Gemeindeliegenschaften stammt aus dem Jahr 2004. Seither erfolgten verschiedene Reorganisationen. Die Raumbenützungen haben sich gut eingependelt und die ehemalige Betriebskommission Mehrzweckanlage wurde aufgehoben, resp. in die Kommission Bau "überführt". Weiter ist die Kirchgemeinde für ihre benützbaren Räume im Obergeschoss (Unterrichtsraum gross und klein) ausschliesslich selber zuständig und verantwortlich. Demzufolge umfasst das neue Reglement explizit nur noch die Räume im Stockwerkeigentumsanteil der Einwohnergemeinde. Für die Benützung von kirchlichen Räumen ist die Kirchgemeinde zuständig. Der Gemeinderat hat das Reglement an seiner letzten Klausurtagung durchberaten und neu gefasst.

Reglement über die Benützung von Räumen in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Trachselwald

Zur besseren Lesbarkeit gelten alle männlichen Bezeichnungen jeweils auch für Frauen.

Art. 1

Mehrzweckanlage Chramershus Heimisbach

Die Mehrzweckanlage ist im Eigentum der Einwohnergemeinde Trachselwald und der Kirchgemeinde Trachselwald mit Begründung von Stockwerkeigentum gemäss Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft Mehrzweckgebäude Heimisbach vom 16. April 1997.

Art. 2

Geltungsbereich

Die reglementarischen Bestimmungen beziehen sich auf die Sonderrechte der Stockwerkeinheit 685-1 gemäss Reglement der Stockwerkeigentümergeinschaft.

Art. 3

Zuständigkeiten

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Vermietung der Räumlichkeiten. Die Kommission Bau ist verantwortlich für bauliche Massnahmen.

Art. 4

Benützungsbewilligung

Grundsätzlich haben die Anlagen und Lokalitäten dem Erstellungszweck zu dienen. Wenn die Nutzung nicht beeinträchtigt wird, können die Räumlichkeiten und Anlagen auch durch Dritte, unter vorheriger Einholung einer Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung, benützt werden.

Benützungsgesuche sind schriftlich und mindestens 8 Wochen vor dem Benützungstermin bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Benützungsgesuche sind bei der Gemeindeverwaltung Trachselwald, 3453 Heimisbach erhältlich ☎ 034 431 14 78, E-Mail: gemeinde@trachselwald.ch

Art. 5

Benützung

Die Räumlichkeiten werden den ortsansässigen Vereinen/Benützern und Privaten zur Verfügung gestellt. Die Tarife sind im Anhang geregelt. Sofern die Turnhalle durch die Gemeinde, die Schule oder die Kirchgemeinde an einem durch einen Verein belegten Tag/Abend beansprucht wird, hat die Vereinsübung/das Training auszufallen. Wird die Halle für eine Übung nicht benützt, ist dem Hauswart frühzeitig Meldung zu erstatten.

Art. 6

Mobiliar

Mobiliar der Einwohnergemeinde Trachselwald wird für die Benützung ausserhalb der Gemeindeliegenschaften nicht zur Verfügung gestellt.

Art. 7

Benützung an Feiertagen und während den Ferien

Die Anlage bleibt wie folgt geschlossen:

Frühlingsferien (ca. anfangs April)	1 Woche
Sommerferien (ca. Juli)	2 Wochen
Herbstferien (September/Oktober)	1 Woche
Weihnachten/Neujahr	nach Anschlag

Art. 8

Benützung; allgemeine Bedingungen

Bei Benützung von Räumen oder sonstigen Anlagen der Gemeinde Trachselwald gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

1. In allen Räumlichkeiten und Anlagen gilt Sorgfaltspflicht und Sauberkeit.
2. Das Rauchen ist generell untersagt.
3. Die Lokale und Anlagen können bis 22.30 Uhr genutzt werden. Bei Einzelbenützungen gelten die in der Bewilligung aufgeführten Benützungszeiten.
4. Nach jedem Anlass ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
5. Dekorationen und andere Gegenstände dürfen nur so angebracht werden, dass die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Allfälligen Brandgefahren ist besondere Beachtung zu schenken. Der Veranstalter ist verpflichtet, sich vor Beginn der Veranstaltung über die Löscheinrichtungen und Fluchtwege beim Hauswart zu erkundigen.
6. Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache des Veranstalters. Für Diebstähle sowie Beschädigungen von vereinseigenem oder privatem Mobiliar, etc. haftet der Eigentümer selbst.
7. Der Veranstalter ist für einen geordneten Parkdienst verantwortlich. Insbesondere ist die Zufahrt zum Haupteingang für Blaulichtorganisationen unbedingt freizuhalten.
8. Die markierten Fluchtwege müssen jederzeit offen und begehbar sein.
9. Die Benützer sind verpflichtet, gemachte bzw. festgestellte Schäden sofort dem Hauswart zu melden. Für Schäden haftet der Benützer; sie werden zu den Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt. Reparaturen resp. Reparaturaufträge dürfen nur nach Absprache mit der Bewilligungsbehörde vorgenommen resp. erteilt werden.
10. Der Benützer ist gemäss Instruktionen des Hauswartes für das Lichterlöschen und Abschliessen etc. von Räumen verantwortlich.
11. Das Betreten der Turnhalle mit Nagel-, Nocken und Stollenschuhen ist untersagt.
12. Gerätschaften dürfen im Freien nicht benützt werden.
13. Den Anordnungen und Weisungen der Bewilligungsinstanz und des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen die vorliegenden Bestimmungen behält sich die Behörde vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
14. In der Küche ist peinliche Sauberkeit zu wahren. Benütztes Geschirr und Besteck ist sauber abzuwaschen. Fehlendes und defektes Material muss vom Benützer bezahlt werden. Die Küchengeräte sind durch den Hauswart instruieren zu lassen und nach dem Gebrauch gründlich zu reinigen. Das Inventar wird nach dem Anlass kontrolliert.
15. Der Aufwand des Hauswartes wird den Benützern durch die Gemeinde verrechnet. Falls eine Nachreinigung erforderlich ist, wird der Zusatzaufwand dem Benützer in Rechnung gestellt.

Art. 9

Benützung für Viehschauen

Die Viehschauvereine haben das Recht, für die Schauen im Frühjahr und Herbst den hierfür vorgesehenen Platz unentgeltlich zu benützen. Sobald die Schautermine bekannt sind, melden die Vereine die Daten der Verwaltung. Die Hallenfront ist vor den Schrägpfeilern mit Plastik abzudecken.

Art. 10

Bewilligungen; Auflagen

Die Verwaltung stellt für die Benützung eine Bewilligung aus und orientiert darin über die Bedingungen und Auflagen. Diese sind einzuhalten. Der Hauswart erhält davon 1 Kopie.

Bei dauernder Belegung können Dauerbenützungsbewilligungen ausgestellt werden. Veränderte Verhältnisse können eine Neuzuteilung der Abende notwendig machen. Aus bisherigen Zuteilungen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Sofern beidseitig keine Änderungen gewünscht werden, verlängern sich die Bewilligungen ohne Kündigung um ein weiteres Jahr. Der Hauswart trifft mit dem für die Raumbenützung Verantwortlichen die erforderliche Organisation über:

- Termin einer allfälligen Raumübergabe oder -abnahme
- Schliessung der Räume, Lichterlöschen
- Benützung der Duscheneinrichtungen
- Anleitung über allfällig auszuführende Reinigungsarbeiten, etc.
- Feuerpolizeiliche Massnahmen

Die Bewilligungsnehmer melden dem Hauswart umgehend allfällige Nichtbeanspruchungen von bewilligten Räumen.

Die Kehrrichtentsorgung ist Sache des Veranstalters. Kehrrichtmarken können beim Hauswart oder den Abgabestellen gekauft werden.

Art. 11

Ausnahmen

Für Ausnahmen ist ein schriftliches, begründetes Gesuch zu stellen. Entscheide über Ausnahmen von den Bestimmungen im vorliegenden Reglement inkl. Tarif, liegen ausschliesslich im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Art. 12

Übrige Gemeindeliegenschaften

Vorstehende Reglementsbestimmungen gelten sinngemäss für alle gemeindeeigenen Liegenschaften.

Art. 13

Anhang - Gebührentarif

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Teuerung und geänderten Bedingungen anzupassen.

Art. 14

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 12.12.2004 und alle ihm widersprechenden Bestimmungen.

Antrag:

Der Gemeinderat beantragt, das Reglement über die Benützung von Räumen in Liegenschaften der Einwohnergemeinde Trachselwald zu genehmigen.

6. Beschlussfassung über die Neufassung des Gebührenreglementes

Das Gebührenreglement datiert ebenfalls aus dem Jahr 2004. Durch verschiedene Reorganisationen und Neuregelungen auf kantonaler Ebene sind gewisse Positionen weggefallen und mittels Optimierungen und Standardisierungen im EDV-Bereich konnte der Zeitaufwand teils reduziert werden. Daher wurden einige "kleine" Gebührenpositionen in gebührenfrei umgewandelt, wie z.B. die Stellungnahme zu einem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung oder einen Auszug aus dem Register der amtlichen Bewertung.

Das Mustergebührenreglement des Amtes für Gemeinden und Raumordnung wurde auf unsere Gegebenheiten und Bedürfnisse angepasst.

Gebührenreglement, Allgemeines, Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 ¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung **Art. 14** ¹ Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 ¹ Siegelung, Entsigelung	gebührenfrei
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
	⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
	¹⁰ Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

Einwohnerkontrolle

Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Art. 17 ¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Aufwandgebühr II reduziert
³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gebührenfrei

	Art. 18 Lebensbescheinigung	Gebührenfrei
<u>Ortspolizeiwesen</u>		
Gesundheitswesen	Art. 19 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 20 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Gebührenfrei
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	Art. 21 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 26 ff.
	² Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	³ Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m2 Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.--
	² Für jeden weiteren m2 und jeden weiteren Tag:	
	– befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m2/Tag	CHF --.50
	– unbefestigter Boden: pro m2/Tag	CHF --.20
	³ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)	

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 27 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.--
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 28 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 20.-- pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.-- Zzgl. Publikationskosten Anzeiger, Amtsblatt, etc
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.--
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.--
	b) Gewässerschutzgesuche	Für die Behandlung von Gewässerschutzgesuchen verrechnet die Gemeinde die Drittkosten ohne weitere Zuschläge der Bauherrschaft weiter.
	c) Gewässerschutzbewilligung	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
d) Strassenanschluss	CHF 30.--	
e) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--	
f) Brandschutz	Weiterverrechnung der effektiven Kosten des Brandschutzbeauftragten	
g) Energietechnischer Massnahmenachweis	Weiterverrechnung der effektiven Kosten der Energieberatungsstelle	
h) Wasseranschluss	CHF 30.--	
Beratung und Antragstellung	Art. 29 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 28 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen **Art. 30** Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung **Art. 31** Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung CHF 50.--

Vorzeitiger Baubeginn **Art. 32** Gesuch um vorzeitigen Baubeginn Aufwandgebühr II

Baukontrolle

Baubeginn **Art. 33** Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren) CHF 30.--

Kontrollen **Art. 34** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme Aufwandgebühr II.
Sofern die Kontrollen und Abnahmen im Auftrag der Gemeinde durch Dritte vorgenommen werden, verrechnet die Gemeinde diese Kosten ohne weitere Zuschläge an die Bauherrschaft weiter.

Massnahmen **Art. 35** Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung) Aufwandgebühr II

Weitere Aufwendungen

Planung **Art. 36** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:
Erarbeiten oder Abändern von
a) einer Überbauungsordnung Aufwandgebühr II
b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben **Art. 37** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

Steuerwesen

Veranlagung **Art. 38** ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private Gebührenfrei

² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

Amtliche Bewertung	Art. 39 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Gebührenfrei
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz

Art. 40 Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 41 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 42 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 43 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 44 ¹ Zweite Mahnung	CHF 20.--
	² Verfügung	CHF 30.--

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif	Art. 45 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.
	² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.
	³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.
Übergangsbestimmung	Art. 46 ¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.
	² Art. 46 des Gebührenreglementes vom 13.12.2004, mit Änderungen vom 8.12.2011 und 5.12.2012 (Tierkadaverkosten) behalten die Gültigkeit bis zur Inkraftsetzung der Neuregelung im Abfallreglement.
Inkrafttreten	Art. 47 ¹ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
	² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 13.12.2004 auf.

